

# **Ausfüllhilfe zum Ausfallsbonus**

zur Angabe des Betrags für den Vergleichszeitraum für Sonderfälle

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Berechnung der Umsätze im Vergleichszeitraum.....	2
2. Teilweise Umsätze (Umsatzerlöse), die mit Verkauf von Grundstücken erzielt werden (Hilfsgeschäfte) .....	3
3. Teilweise Einkünfte, die nicht aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb stammen .....	3
4. Teilweise Umsätze erzielt, die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst werden, aber in Österreich ertragsbesteuert werden .....	3
5. Neugründungen nach dem 31.12.2018.....	4
6. Änderung des Unternehmensumfangs seit Beginn des Vergleichszeitraums aufgrund einer Umgründung oder des Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils .....	4
7. Reiseleistungen (§23 UStG).....	5
8. Differenzbesteuerung (§24 UStG) .....	5
9. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos .....	5
10. Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stille Gesellschaften .....	5

## 1. Berechnung der Umsätze im Vergleichszeitraum

Der "*Vergleichszeitraum*" ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Der *Vergleichsumsatz* ist anhand einer der folgenden Berechnungsmethoden zu ermitteln (es ist – vorbehaltlich anderer Vorgaben ab Punkt 2ff unten – immer die erste mögliche Berechnungsmethode zu wählen):

- (a) die Umsätze (Kennzahl 000) in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) des Vergleichszeitraums;
- (b) falls keine UVA für den Monat des Vergleichszeitraums abzugeben war, die Summe der Umsätze (Kennzahl 000) in der Quartals-UVA – dividiert durch drei;
- (c) falls keine Umsätze nach Punkt (b) ermittelt werden können: die Summe der Umsätze (Kennzahl 000) in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung – dividiert durch 12. Diese Umsatzsteuer-Jahreserklärung muss die Veranlagung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betreffen (beginnend mit der Neuesten);
- (d) falls keine Umsätze nach Punkt (c) ermittelt werden können: die Summe der Umsatzerlöse in der letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung – dividiert durch 12. Die Steuererklärung beziehungsweise Feststellung muss 2019, 2018, 2017 oder 2016 betreffen (beginnend mit der Neuesten);
- (e) falls keine Umsätze nach Punkt (d) ermittelt werden können: Die durchschnittlichen Umsätze in den gemeldeten UVAs von der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31. Oktober 2020 beziehungsweise bei Quartals-UVAs bis zum Ende des 3. Quartal 2020.

Beispiel monatliche UVA: Ein im April 2019 gegründetes Unternehmen erzielt ab November 2019 Umsätze welche es in den monatlichen UVAs angibt. Hier sind die Umsätze von November 2019 bis Oktober 2020 zu addieren und durch die Monatsanzahl (12) zu dividieren.

Beispiel quartalsweise UVA: Gibt ein Unternehmen Quartals-UVAs ab, und erzielt erstmalig im Juli 2019 Umsätze. Dann sind bei diesem Unternehmen die Werte der Quartals-UVA für das 3. und 4. Quartal 2019 und die drei Quartals-UVAs für 2020 zu addieren und durch die Monatsanzahl (15) zu dividieren.

Sofern das Unternehmen bei Anwendung der Berechnungsmethode (b) erst im Verlauf des Quartals und bei Anwendung der Berechnungsmethoden (c) und (d) erst im Verlauf des von der Jahreserklärung erfassten Zeiträume erstmals Umsätze (Grundannahme: Datum der Unternehmensgründung) erzielt, sind die aus den Quartal-UVA oder Jahreserklärungen übernommenen Umsätze immer nur durch die Anzahl der Monate ab der erstmaligen Umsatzerzielung des Unternehmens zu dividieren.

Als "*Vergleichsumsatz*" dürfen nur begünstigte Umsätze angegeben werden. "*Begünstigte Umsätze*" sind Umsätze, die durch eine operative Tätigkeit in Österreich erzielt werden und in Österreich zu einer Besteuerung gemäß § 22 EStG (**Einkünfte aus selbständiger Arbeit**) oder § 23 EStG (**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**) führen.

## **2. Teilweise Umsätze (Umsatzerlöse), die mit Verkauf von Grundstücken erzielt werden (Hilfsgeschäfte)**

Erwirtschaftet das Unternehmen, neben den *begünstigten Umsätzen*, auch Umsätze aus dem Verkauf eines oder mehrerer Grundstücke und stellt der Verkauf (nach den Kriterien des Umsatzsteuerrechts) ein Hilfsgeschäft dar, so ist bei der Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* gemäß Punkt 1. vorzugehen, wobei die Umsätze aus diesem Verkauf jedenfalls in Abzug gebracht werden müssen.

## **3. Teilweise Einkünfte, die nicht aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb stammen**

Erwirtschaftet das Unternehmen, neben den *begünstigten Umsätzen*, auch Umsätze, die nicht zu Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) und Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) führen, ist bei der Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* gemäß Punkt 1. vorzugehen, wobei diese Umsätze jedenfalls in Abzug gebracht werden müssen.

Dazu zählen beispielsweise Umsätze, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG) und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG) führen.

## **4. Teilweise Umsätze, die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst werden, aber in Österreich ertragsbesteuert werden**

Teilweise bestehen Umsätze, die nicht der Umsatzsteuer aber der Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer in Österreich unterliegen. Diese Umsätze eines Unternehmens scheinen nicht in der USt-Kennzahl 000 der Umsatzsteuerjahreserklärung bzw der Umsatzsteuervoranmeldung (nicht umsatzsteuerbare Umsätze) auf, können aber in Österreich zu einer (beschränkten oder unbeschränkten) Einkommensteuerpflicht bzw Körperschaftsteuerpflicht führen. In diesem Fall liegen ebenso ersatzfähige Umsätze vor.

Unternehmer haben in diesem Fall den *Vergleichsumsatz* wie folgt zu ermitteln:

- Der *begünstigte Umsatz* für den *Vergleichszeitraum* ist gemäß Punkt 1. zu ermitteln.
- Bei Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* für den Umsatzteil, der nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst ist, aber in Österreich ertragsbesteuert wird, sind die in den Körperschaftssteuer-, Einkommensteuer oder Feststellungserklärungen

ausgewiesenen Umsatzerlöse zu berücksichtigen (siehe Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* gemäß Punkt 1. (d) oben).

## **5. Neugründungen nach dem 31.12.2018**

Wurde ein Unternehmen nach dem 31.12.2018 neu gegründet und wurde

- weder für die Zeiträume ab der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31. Oktober 2020 eine Monats-UVA, noch für die Zeiträume ab der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum Ende des 3. Quartals 2020 eine Quartals-UVA abgegeben wurde
- und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung auch keine rechtskräftig veranlagte Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder rechtskräftig veranlagte beziehungsweise festgestellte Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung vor,

ist die Summe der Umsätze im Zeitraum vom Beginn des Monats der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31. Oktober 2020 dividiert durch die Anzahl der Monate ab der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31. Oktober 2020 anzugeben.

Beispiel monatliche UVA: Ein im April 2019 gegründetes Unternehmen erzielt ab November 2019 Umsätze welche es in den monatlichen UVAs angibt. Hier sind die Umsätze von November 2019 bis Oktober 2020 zu addieren und durch die Monatsanzahl (12) zu dividieren.

Beispiel quartalsweise UVA: Gibt ein Unternehmen Quartals-UVAs ab, und erzielt erstmalig im Juli 2019 Umsätze. Dann sind bei diesem Unternehmen die Werte der Quartals-UVA für das 3. und 4. Quartal 2019 und die 3 Quartals UVAs für 2020 zu addieren und durch die Monatsanzahl (15) zu dividieren.

## **6. Änderung des Unternehmensumfangs seit Beginn des Vergleichszeitraums aufgrund einer Umgründung oder des Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils**

Fand bei einem Unternehmen seit Beginn des *Vergleichszeitraums* eine Änderung des Umfangs des Unternehmens statt (aufgrund einer Umgründung oder des Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils, dann sind als *Vergleichsumsatz* die Umsätze im *Vergleichszeitraum* der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheiten anzugeben.

Sofern es durch Berücksichtigung dieser Transaktionen zu einer Erhöhung des Ausfallsbonus kommen würde, dürfen die Umsätze der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit nur

berücksichtigt werden, wenn durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt wird, dass die auf die vergleichbare wirtschaftliche Einheit abstellenden Beträge korrekt sind (zu den weiteren Anforderungen an diese Bestätigung, siehe Punkt 4.5.2 (e), letzter Absatz, der Richtlinien).

## **7. Reiseleistungen (§23 UStG)**

Für Unternehmen, die Umsätze im Sinne des § 23 UStG (Reiseleistungen) erzielen, ist bei der Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* gemäß Punkt 1. (d) vorzugehen.

Es sind in diesem Fall keine Daten aus der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) oder Umsatzsteuer-Jahreserklärung für die Berechnung des *Vergleichsumsatzes* zu verwenden, sondern die entsprechenden Werte aus der Einkommenssteuer-, Körperschaftssteuer- oder Feststellungserklärung.

## **8. Differenzbesteuerung (§24 UStG)**

Für Unternehmen, die Umsätze im Sinne des § 24 UStG (Differenzbesteuerung) erzielen, ist bei der Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* gemäß Punkt 1. (d) vorzugehen.

Es sind in diesem Fall keine Daten aus der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) oder Umsatzsteuer-Jahreserklärung für die Berechnung des *Vergleichsumsatzes* zu verwenden, sondern die entsprechenden Werte aus der Einkommenssteuer-, Körperschaftssteuer- oder Feststellungserklärung.

## **9. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos**

Für Unternehmen, bei denen es sich um Wettbüros, Automatenbetrieben, Spielhallen und Casinos handelt, ist bei der Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* auf die im *Vergleichszeitraum* erzielten Bruttospieleinnahmen (= Einsätze abzüglich ausbezahlter Gewinne) abzustellen.

## **10. Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stille Gesellschaften**

Erwirtschaftet das Unternehmen, neben den *begünstigten Umsätzen*, auch Erträge aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaft, haben Unternehmen in diesem Fall den *Vergleichsumsatz* wie folgt zu ermitteln:

- Der *begünstigte Umsatz* für den *Vergleichszeitraum* ist gemäß Punkt 1. zu ermitteln.
- Vom *Vergleichsumsatz*, den die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypisch stille Gesellschaft nach den Vorschriften des UStG 1994 (Kennzahl 000 der

Umsatzsteuer-Erklärung) erzielt, ist der Umsatzanteil, der auf den Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der atypisch stillen Gesellschaft entfällt, zu berücksichtigen; falls keine Umsätze nach Punkt 1. (a), (b) und (c) im *Vergleichszeitraum* für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypische stille Gesellschaft ermittelt werden können, ist bei der Ermittlung des *Vergleichsumsatzes* gemäß Punkt 1. (d) vorzugehen.

Sofern die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypische stille Gesellschaft ein Unternehmen gemäß Punkt 7., 8. oder 9. oben ist, ist der *Vergleichsumsatz* wie in diesen Bestimmungen beschrieben zu ermitteln und anteilig wie im vorherigen Absatz beschrieben durch den Unternehmer zu berücksichtigen.